Eigenbetrieb der Stadt Oberursel (Taunus) BSO

BSO - Postfach 1280 - 61402 Oberursel (Taunus))

Merkblatt zum Schutze von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen

1. Entfernung von Bäumen

Bäume im öffentlichen Bereich dürfen nur mit Zustimmung des Magistrats - in besonders dringenden Fällen nach schriftlicher Genehmigung des zuständigen Dezernenten - entfernt werden. Anträge mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung sind rechtzeitig vor Baubeginn an die Abteilung Grünanlagen - Oberurseler Straße 54, 61440 Oberursel (Taunus), Tel.: 06171/704-466, zu richten.

2. Schutz des Stammes

Vor Beginn von Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und gegebenenfalls in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer Viereck-Kastenschalung gesichert werden. Die Breite einer Schalwand ist 3 X der Durchmesser des Stammes in ein Meter Höhe gemessen. Bei Jungbäumen beträgt die Mindestbreite einer Schalwand 50 cm.

3. Schutz der Baumkronen

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist ein Aststumpf zu belassen. Die Länge des Aststumpfes soll mindestens das achtfache des Durchmessers des zu entfernenden Astes betragen, gemessen an der Schnittstelle (vgl. Ziff. 8). In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstelle angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen könnten.

4. Schutz des Wurzelbereiches

Erdarbeiten im Bereich der "Baumfläche", d.h. der Fläche unter der Baumkrone, sind unter Schonung des Wurzelwerkes - gegebenenfalls in Handschachtung nach Angaben der Grünanlagenabteilung - durchzuführen. Hierbei sind Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln. Das die Bäume umgebende Erdreich darf weder abgetragen, noch angeschüttet, noch als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für LKW oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- oder Abortgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Zement, Heißbitumen und andere chemische Stoffe gelagert werden. Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Muß ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 30 cm Sand zu verlegen (Bohlen oder Bleche usw.).

Bei größeren Schachtarbeiten, z.B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dergleichen, sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung in ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

5. Planierungsarbeiten und Geländeveränderungen

Soweit ein Verfüllen von Bäumen notwendig wird, darf dies nur mit geeignetem lebenden Boden erfolgen, wobei um den Stamm eine Fein-Lavalit-Filterschicht in der Ausdehnung des achtfachen Durchmessers des Stammes einzubauen ist.

6. Schäden an Bäumen

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadenersatz geltend gemacht.

7. Sanierungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die Erdflächen zu reinigen, zu lockern und durch Fachkräfte ein sogenanntes Baumfutter einzuarbeiten. Ist durch Erdarbeiten das "Wurzelvermögen" eines Baumes stark vermindert worden, so ist durch Fachkräfte ein ordnungsgemäßer "Entlastungsschnitt" der Krone durchzuführen.

8. <u>Durchführung der Schutzbestimmung</u>

Die auftragnehmenden Firmen sind verpflichtet, spätestens eine Woche vor Arbeitseinsatz schriftlich der Abteilung Grünanlagen Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten mitzuteilen. Während der Erdarbeiten ist die Abteilung Grünanlagen zu benachrichtigen, damit gegebenenfalls sofort die notwendigen Baumpflegemaßnahmen (Wurzelschnitt, Wundbehandlung und dergleichen) durchgeführt werden. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden. Er trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten, ggf. bei Verlust des Baumes den vollen Ersatz. Die Schätzung von Straßen- und Zierbäumen erfolgt auf Antrag durch einen neutralen Schätzer.

<u>9.</u> Sämtliche Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sind im Einverständnis mit der Abteilung Grünanlagen durchzuführen.

10.

Dieses Merkblatt wird Bestandteil der bautechnischen Bedingungen bei Aufbruchsgenehmigungen und Vetragsbestandteil / Angebotsbedingung in Verdingungsangelegenheiten (Vorbemerkungen).

Zusätzliche Auflagen und weitere Anweisungen bleiben vorbehalten.

Bau & Service / Schaublatt Baumschutz

Keine Verunreinigungen des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser		Sämtliches Arbeiten an Bäumen unter Beteiligung von Fachleuten
Keine Verdichtung des Bodens im Kronenbereich der Bäume durch Befahren oder Materialablagerung (Wurzeln brauchen Wasser, Nährstoffe und Sauerstoff)		Kein Bodenauftrag oder Bodenabtrag im Kronenbereich von Bäumen
Vor Beginn der Bautätigkeit Schutzräume um den Baum herum anbringen		Ist ein Überfüllen des Bodens unter der Krone nicht zu vermeiden, dann nur mit luft- und wasserdurchlässigem Material (im unmittelbaren Stammbereich nicht überfüllen)
Der Schutzraum sichert den gesamten Bereich unterhalb der Krone		Ist ein Befahren des Bereiches unter der Krone nicht zu vermeiden, Baupiste anlegen (Schutzvlies, Kiesel, Stahlplatte)
Freigelegtes Wurzelwerk mit Jute oder Frostschutzmatten abdecken, bei trockener Witterung bewässern		Aufgrabung im Wurzelbereich nur in Handarbeit
	Wurzelverletzungen vermeiden, wo nicht möglich, Abschneidender Wurzeln durch den Fachmann	
Bei Baugruben in Baumnähe Errichtung eines Wurzelvorhanges		Verlegen von Leitungen durch Unterfahren (Durchbohrung)